

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

**zu dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
– Drucksachen 17/6052, 17/6645, 17/7505 (neu), 17/7931 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Peter Altmaier**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsministerin Eveline Lemke**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 137. Sitzung am 28. Oktober 2011 beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wird nach Maßgabe des aus der Anlage ersichtlichen Beschlusses geändert.

Berlin, den 8. Februar 2012

Der Vermittlungsausschuss

Jens Böhrnsen
Vorsitzender

Peter Altmaier
Berichterstatter

Eveline Lemke
Berichterstatterin

Anlage**Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts****Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 3 Satz 4, 5 und 6 – neu – KrWG)

In Artikel 1 wird § 17 Absatz 3 Satz 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 3 Nummer 1 und 2 gilt nicht, wenn die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist als die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dem von ihm beauftragten Dritten bereits angebotene oder konkret geplante Leistung. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind sowohl die in Bezug auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu beurteilenden Kriterien der Qualität und der Effizienz, des Umfangs und der Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle als auch die aus Sicht aller privaten Haushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu beurteilende gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit der Leistung zugrunde zu legen. Leistungen, die über die unmittelbare Sammel- und Verwertungsleistung hinausgehen, insbesondere Entgeltzahlungen, sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit nicht zu berücksichtigen.“